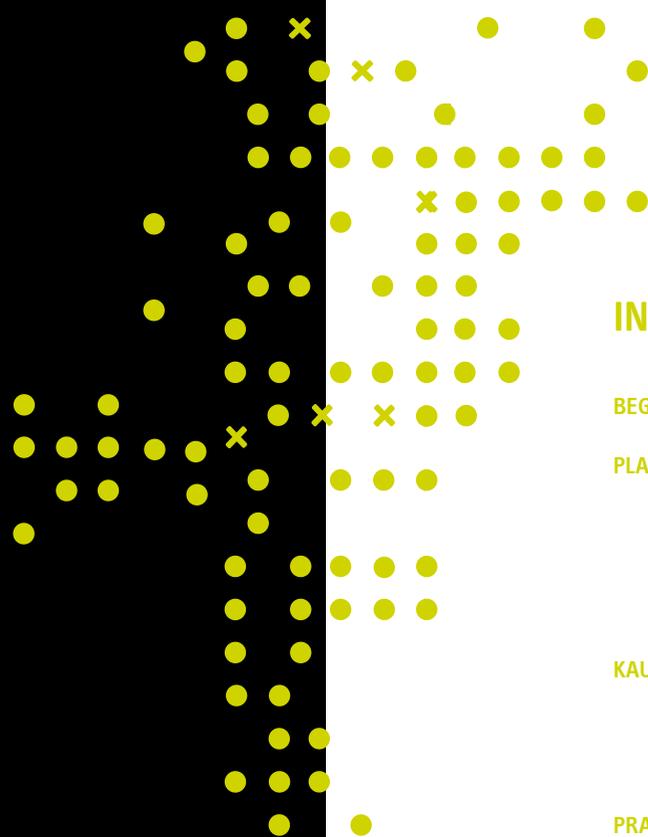




# DER ZAHNARZT ALS EXISTENZGRÜNDER

**LAUFENBERG  
MICHELS  
UND PARTNER**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

# DER ZAHNARZT ALS EXISTENZGRÜNDER



Laufenberg Michels und Partner mbB  
Robert-Perthel-Str. 81 • 50739 Köln  
0221 95 74 94-0 • [www.laufmich.de](http://www.laufmich.de)

## INHALT

<b>BEGRÜSSUNG</b> .....	Seite 02
<b>PLANUNGSPHASE</b> .....	Seite 03
Betriebsausgaben und Abschreibung .....	Seite 03
Kaufpreis für die Praxis .....	Seite 04
Kooperationsformen .....	Seite 05
<b>KAUFPHASE</b> .....	Seite 05
Verträge prüfen lassen .....	Seite 05
Darlehen .....	Seite 06
<b>PRAXISPHASE</b> .....	Seite 08
Gewinnermittlung .....	Seite 08
Achtung Steuerfallen .....	Seite 08
Steuerfalle „Steuernachzahlungen“ .....	Seite 08
Und wann muss das Geld gezahlt werden? .....	Seite 09
Steuerfalle „Abschreibung Firmenwert“ .....	Seite 11
Lohnsteuer .....	Seite 13
Umsatzsteuer .....	Seite 14
Das Auto .....	Seite 14
<b>WER WIR SIND</b> .....	Seite 16

## BEGRÜSSUNG

Sie haben eine sehr gute Entscheidung getroffen: Sie beschäftigen sich mit der Möglichkeit, als Zahnärztin oder Zahnarzt selbstständig tätig zu sein. Egal ob Sie eine bestehende Praxis übernehmen oder sogar neu gründen oder ob Sie als Partner mit anderen Zahnärzten gemeinsam arbeiten: Sie werden schon bald die Vorteile der Selbständigkeit erfahren und nach aller Erfahrung deutlich mehr verdienen als in einer angestellten Position.

Ob Sie auf Dauer mehr dafür arbeiten müssen, hängt von Ihrem organisatorischen und unternehmerischen Talent ab. Als Selbständiger arbeitet man in der Zahnarztpraxis auf Dauer jedenfalls nicht zwangsläufig mehr als in einer angestellten Position. Und noch einen weiteren Vorteil der Selbständigkeit sollten Sie nicht übersehen: Im Laufe der Zeit haben Sie die Möglichkeit, sich auf solche Behandlungen zu spezialisieren, die Ihnen besonders liegen. Dazu können Sie Schritt für Schritt die Voraussetzungen schaffen!

Natürlich übernehmen Sie auf dem Weg in die Selbständigkeit auch Risiken: Sie müssen Kredite bedienen und gesetzliche Verpflichtungen gegenüber Ihren Mitarbeitern und gegenüber dem Finanzamt erfüllen und tragen die Verantwortung, dass alles in Ihrer Praxis nach den geltenden Vorschriften abläuft.

Hier stehen Sie jedoch nicht alleine; denn Sie haben ca. 55.000 selbständige Kolleginnen und Kollegen und ganz sicher auch in

Ihrer Region solche, die sich in derselben beruflichen Phase befinden wie Sie selbst. Netzwerkarbeit wird Sie auch hier weiterbringen und das ausgetauschte Wissen verringert die Risiken.

Darüber hinaus stehen Ihnen auch Berater zur Verfügung, auf die Sie kaum verzichten können, z. B. Steuerberater und Rechtsanwälte; achten Sie bei deren Auswahl darauf, dass diese Berater sich in der zahnärztlichen Branche wirklich auskennen; nur der spezialisierte Berater führt Sie an den vielen Klippen, die Ihnen gerade zu Beginn Ihrer Selbständigkeit meistens unbemerkt und oft mit Spätfolgen das Leben schwer machen, sicher vorbei. Als Zahnarzt bzw. Zahnärztin sind Sie zwar zugleich auch Arzt bzw. Ärztin so wie z. B. ein Orthopäde auch, aber würden Sie sich zutrauen, seine Arbeit zu machen?

Wir haben in dieser Broschüre Themen zusammengetragen und beschrieben, die aus unserer Sicht als Steuerberater gerade beim Start in die zahnärztliche Selbständigkeit ganz besonders wichtig sind und keinesfalls übersehen werden sollten.

Wenn Sie Fragen haben, dann sprechen Sie uns an. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Und jetzt wünschen wir Ihnen so viel Erfolg wie möglich beim Start in die zahnärztliche Selbständigkeit: persönlich, fachlich und natürlich auch finanziell.



## PLANUNGSPHASE

### Betriebsausgaben und Abschreibung

Eine gute Vorbereitung ist viel Wert. Bei Existenzgründern sogar im wahrsten Sinne des Wortes; denn jeder Euro, der in der Planungsphase investiert wird, ist steuerlich zu berücksichtigen. Das Finanzamt beteiligt sich also an diesen Kosten und Sie erhalten bis zu 40 % der Kosten (=Betriebsausgaben) zurück. Sogenannte **vorweggenommene Betriebsausgaben** sind alle Ausgaben, die vor der eigentlichen Praxiseröffnung getätigt werden. Einige Beispiele hierzu sind:

- gefahrene Kilometer zu Banken, Beratern oder potenziellen Praxen Diese Kilometer können pauschal mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben angesetzt werden.
- Kosten für Steuerberater oder Rechtsanwälte für die Vertragsprüfungen oder Liquiditätsberechnungen
- Kosten für Marketing (Homepage, Visitenkarten etc.)
- Inseratskosten für die Praxissuche
- und vieles mehr

### Tipp:

Legen Sie sich von Anfang an eine Word- oder Excel-Tabelle an, in der Sie alle Fahrten und Kosten niederschreiben. So wird es hinterher leichter, diese Ausgaben aufzusummieren und Sie können sicher sein, dass kein Euro untergeht.

### Achtung:

Diese Kosten müssen Sie in dem Jahr geltend machen, in dem Sie die Kosten bezahlt haben – unabhängig davon, ob Sie die Zahnarztpraxis auch in diesem Jahr schon erworben haben.

Doch nicht alle Kosten können auch sofort zum Zeitpunkt des Geldflusses steuermindernd als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Dies sollten Sie in jedem Fall in Ihrer Planung berücksichtigen. Viele materielle Wirtschaftsgüter (z. B. Praxisinventar und Praxisgeräte) sind lediglich über **Abschreibungen** steuermindernd zu berücksichtigen. Es gibt amtliche Tabellen, die die Nutzungsdauer für nahezu alle Wirtschaftsgüter bestimmen. Diese beträgt für Computer z. B. 3 Jahre und für Röntgengeräte 8 Jahre. Die Anschaffungskosten sind über diese Nutzungsdauer anteilig als Betriebsausgaben in den entsprechenden Jahren geltend zu machen.

### Beispiel:

Es wird ein Computer für 900,00 € am 01.04.2021 gekauft. Die Abschreibung verteilt sich wie folgt:

2021:  $900,00 \text{ €} * 1/3 * 9/12 = 225,00 \text{ €}$   
(anteilig 9 Monate im Erstjahr)

2022:  $900,00 \text{ €} * 1/3 = 300,00 \text{ €}$

2023:  $900,00 \text{ €} * 1/3 = 300,00 \text{ €}$

2024:  $900,00 \text{ €} * 1/3 * 3/12 = 75,00 \text{ €}$   
(anteilig mit 3 Monaten im letzten Jahr)

## Kaufpreis für die Praxis

Sofern Sie als Existenzgründer eine Zahnarztpraxis übernehmen oder in eine bestehende Zahnarztpraxis einsteigen, zahlen Sie in der Regel nicht nur einen Kaufpreis für das Inventar der Praxis, sondern auch für den sogenannten **Goodwill**. Dieser bezeichnet den **Geschäfts- oder Firmenwert** der Zahnarztpraxis und gilt als sogenanntes „immaterielles Wirtschaftsgut“. Dieser Kaufpreis wird bei Einzelpraxen über 3-5 Jahre und bei Gemeinschaftspraxen über 6-10 Jahre abgeschrieben. Das heißt, die Aufwendungen machen Sie als Existenzgründer nicht im Jahr der Zahlung sofort geltend, sondern die Aufwendungen werden wie im oben genannten Beispiel auf die Laufzeit verteilt.

### Beispiel:

Ein Zahnarzt erwirbt eine Einzelpraxis und zahlt für den ideellen Praxiswert 120.000,00 €. Bei einer Verteilung über 4 Jahre kann er bei der Steuer in jedem Jahr 30.000,00 € Abschreibungen als Betriebsausgaben geltend machen.

### Tipp:

Auch wenn später häufig das Ziel ist, die Abschreibungsdauer möglichst kurz zu wählen, gilt dies bei einer Existenzgründung häufig nicht. Durch die hohen Kosten in der Anlaufphase ist hier vielmehr das Ziel, die Kosten möglichst so über die Abschreibungsdauer zu verteilen, dass sie der Darlehenslaufzeit entsprechen. Bei Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft sollte daher eine Laufzeit von 10 Jahren gewählt werden, da die Darlehen im Regelfall auch auf 10 Jahre aufgenommen werden. Hohe Abschreibungen zu Beginn der Praxisphase drücken den Praxisgewinn in einer Zeit, in der ohnehin viele Betriebsausgaben anfallen. Das zu versteuernde Einkommen ist in dieser Zeit noch niedrig oder sogar negativ.

Der **Steuersatz** ist noch gering oder sogar Null. Je höher der **Steuersatz** ist, desto mehr Steuerersparnis bringt die Abschreibung. Deshalb sollte die Abschreibung zu Beginn der Praxisphase nicht zu hoch gewählt werden.

## Kooperationsformen

Es gibt verschiedene Bezeichnungen für Kooperationsformen. Die häufigsten sind die **Gemeinschaftspraxis** oder auch **Berufsausübungsgemeinschaft** (BAG) und die **Praxisgemeinschaft** oder auch **Kostengemeinschaft**. Während bei der BAG alle beteiligten Ärzte Mitunternehmer sind und sich den zusammen erwirtschafteten Gewinn oder Verlust

teilen, dient die Praxisgemeinschaft lediglich dazu, Kosten wie z. B. Praxisräume und Personalkosten zu teilen. Die Partner einer Praxisgemeinschaft sind ansonsten jeder für sich selbständig.

Die verschiedenen **Kooperationsformen** und damit einhergehenden verschiedenen Abschreibungsvarianten wirken sich unterschiedlich auf die zukünftige Liquidität aus. Um Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie bereits in der Planungsphase steuerliche und betriebswirtschaftliche Unterstützung einholen. Ihr Steuerberater kann sie von Anfang an bei wichtigen Entscheidungen unterstützen und Ihnen die daraus resultierenden Folgen verständlich aufzeigen.

## KAUFPHASE

### Verträge prüfen lassen

Neben dem **Kaufvertrag** selbst sind häufig auch Arbeitsverträge des Personals und Mietverträge für die Zahnarztpraxis oder gar Leasingverträge für Praxisgeräte zu übernehmen. Dabei sollten Sie die Verträge unbedingt juristisch durch einen auf Heilberufe spezialisierten Rechtsanwalt und wirtschaftlich/steuerlich durch einen Steuerberater prüfen lassen. Oft wurden diese Verträge seit vielen Jahren nicht mehr geprüft und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand oder beinhalten Steuerfallen für Sie.



#### Hinweis:

Sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich übernehmen Sie mit den Verträgen Verpflichtungen des Abgebers. Hier ist eine intensive inhaltliche Prüfung der Verträge sehr wichtig. Vor allem der **Mietvertrag** hat für Sie als Übernehmer eine existenzielle Bedeutung, da er einerseits den Standort Ihrer Praxis sicherstellt und andererseits gegebenenfalls durch versteckte Klauseln erhebliche wirtschaftliche Überraschungen bereithalten kann.

#### Darlehen

Wenn Sie die passende Praxis zur Übernahme oder zum Einstieg als Partner gefunden haben, steht die Finanzierung des vereinbarten Kaufpreises an. Kaufpreise von bis zu 1.000.000,00 € sind heutzutage keine Seltenheit mehr. Ihr Steuerberater hilft Ihnen dabei, die verschiedenen Finanzierungsmodelle zu prüfen und unterstützt Sie auch bei Ihren Verhandlungen mit den Banken, damit Sie die steueroptimale und betriebswirtschaftlich beste Lösung finden.

#### Achtung:

Nur **Zinsen** wirken sich steuerlich als Betriebsausgaben aus. Die **Tilgung** ist

lediglich die Rückzahlung von geliehenem Geld und kann daher nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Im Gegenzug machen Sie aber den Kaufpreis steuerlich geltend (siehe Punkt „Abschreibungen“ in der Planungsphase). Die Summe aus Zinsen und Tilgung nennt sich **Annuität**.

Bei der Finanzierung können Sie zwischen unterschiedlichen Finanzierungsformen wählen.

Bei **Tilgungsdarlehen** ist der Betrag, mit dem Sie das Darlehen zurückzahlen, gleichbleibend. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird mit zunehmender Til-

gung immer geringer. Dies hat Auswirkungen auf Ihre Betriebsausgaben. Sinkende Zinsen heißt sinkende Betriebsausgaben und bei ansonsten gleichen Verhältnissen mehr zu versteuerndes Einkommen und damit mehr Steuern.

Bei **Endfälligkeitsdarlehen** wird der gesamte Darlehensbetrag erst zum Ende der Laufzeit zurückgezahlt. Während der Darlehenszeit zahlen Sie lediglich die Zinsen an die Bank. Den Betrag, den Sie als Kreditnehmer normalerweise für die monatliche Tilgung des Darlehens aufwenden würden, investieren Sie nun in eine Geldanlage, aus der schließlich das Darlehen getilgt wird. Solche Geldanlagen können Lebensversicherungen oder Sparpläne sein, in denen das angesparte Geld in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien investiert wird.

#### Hinweis:

Das Risiko besteht hier in der aktuell nicht kalkulierbaren Zinsentwicklung. Ob der Sparplan am Ende in der gewünschten Form aufgeht und die Darlehen voll getilgt werden können, ist oft nicht vorhersehbar. Jedoch liegt hierin auch gleichzeitig der Vorteil eines Endfälligkeitsdarlehens, wenn die Erträge aus der Geldanlage höher sind als der finanzielle Nachteil der nicht erfolgenden Tilgungsverrechnung.

Unabhängig von der Finanzierungsform haben Sie als Existenzgründer häufig bei den Finanzierungsmodellen die Möglichkeit, in den ersten beiden Jahren

keine Tilgungen zu leisten, um zu Beginn der Praxisphase eine höhere Liquidität zu haben. Diese Möglichkeit sollten Sie wahrnehmen, da Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit häufig wenig Liquidität haben.

Die verschiedenen Modelle lassen sich alle in einer Liquiditätsplanung durch den Steuerberater darstellen und verschaffen schon vor Unterzeichnung der Verträge einen Überblick über die Entwicklung der Darlehensstände und des verfügbaren Geldes, bevor es in der Praxisphase um weitere steuerliche Besonderheiten geht.

## Praxisphase

### Gewinnermittlung

Für den selbständigen Zahnarzt wird der jährliche Gewinn durch die sogenannte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermittelt. Dabei gilt das Zufluss- und Abflussprinzip: Die Einnahmen gelten bei Eingang auf dem Praxiskonto als zugeflossen und die Ausgaben bei Abgang vom Praxiskonto als abgeflossen. Die Einnahmen abzüglich der Ausgaben sind dabei der Gewinn der Zahnarztpraxis. Dieser Gewinn fließt dann in die Einkommensteuererklärung für das Finanzamt ein, welches daraufhin die zu zahlende Steuer festsetzt. Auf diese Steuer muss quartalsweise zum 10.03, 10.06, 10.09 und zum 10.12. eine **Einkommensteuervorauszahlung** geleistet werden. Während bei Arbeitnehmern monatlich vom Lohn die Steuer einbe-

halten wird, muss der selbständige Zahnarzt diese quartalsweise an das Finanzamt abführen.

### Achtung Steuerfallen

In den ersten Jahren der Selbständigkeit gibt es einige „Steuerfallen“ zu beachten.

#### Steuerfalle „Steuernachzahlungen“

Erzielt der Zahnarzt im Erstjahr regelmäßig noch keinen hohen Gewinn, fällt dieser im zweiten und dritten Jahre meist umso höher aus. Warum der Gewinn im Erstjahr noch sehr gering ausfällt, oder gar ein Verlust erzielt wird, soll folgende Tabelle anhand der Zahlungen der KZV Nordrhein verdeutlichen. Praxisstart ist dabei Januar 2021:

Monat	Abschläge	Restzahlungen
Januar		
Februar	01	
März	02	
April	03	
Mai	04	
Juni	05	
Juli	06	I/21
August	07	
September	08	
Oktober	09	II/21
November	10	
Dezember	11	

Während bei einer laufenden Praxis regelmäßig 12 Abschläge und 4 Restzahlungen geleistet werden, erhält eine neu gegründete Praxis lediglich 11 Abschlagszahlungen und 2 Restzahlungen. Die Kosten sind jedoch vom ersten Tag in voller Höhe vorhanden und sind somit häufig nicht durch die Einnahmen gedeckt. Erst im zweiten Jahr erhält der Zahnarzt die vollen Einnahmen seitens der KZV. Dies führt dazu, dass der steuerliche Gewinn und auch die Liquidität im ersten Jahr der Selbständigkeit häufig 0 Euro betragen, oder sogar ein Verlust erwirtschaftet wird. Dies ist kein Grund zur Sorge, sollte aber steuerlich und auch liquiditätstechnisch gesteuert werden.

Die **Steuererklärung** kann – sofern Sie einen Steuerberater beauftragen – bis zum 28.02. des übernächsten Jahres eingereicht werden und wird je nach Finanzamt erst bis zu 6 Monaten später bearbeitet. Dies führt zu hohen Steuerbeträgen, die in einer Summe fällig werden, weil das Finanzamt berechtigt ist, auch **nachträgliche Steuervorauszahlungen** festzusetzen. Hierzu ein Beispiel:

#### Beispiel:

Aufnahme Tätigkeit zum 1. Januar 2021 mit folgenden steuerlichen Gewinnen:

2021: - 20.000,00 €  
 2022: + 50.000,00 €  
 2023: + 100.000,00 €

Steuerzahlungen sind wie folgt fällig bei Einzelveranlagung ohne Kirchensteuer und inkl. Solidaritätszuschlag:

**Für 2021:**  
 0 (der Negativbetrag von -20.000,00 € kann in das Vorjahr 2020 zurückgetragen werden und mindert dann die Steuerzahllast dieses Jahres nachträglich – Steuererstattung! – oder wird in das Folgejahr vorge-tragen, je nach dem was günstiger ist)

**Für 2022:**  
 13.500,00 € Euro (ohne Verlustvortrag aus 2020)

**Für 2023:**  
 36.000,00 €

Und wann muss das Geld gezahlt werden?

#### Hinweis:

Die Steuererklärungen sind seit 2018 bis zum 31. Juli des Folgejahres einzureichen. Wenn Sie einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragen, hat dieser bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres Zeit, die Steuererklärungen abzugeben. Für die Steuererklärung 2021 wäre also der 28. Februar 2023 Fristende.

**In 2021:**  
 keine Steuervorauszahlungen

**In 2022:**  
 keine Steuervorauszahlungen

**In 2023:**  
 Abgabe der Steuererklärung 2021 bis zum 28.02.2023; keine Steuervorauszahlungen und keine Steuerzahlung für 2021

#### In 2024:

Abgabe der Steuererklärung 2022 bis zum 29.02.2024, Zahlung der Steuer für 2022 (13.500,00 €) und gleichzeitig nachträgliche Vorauszahlung für 2023 (noch einmal 13.500,00 €); Festsetzung laufender Vorauszahlungen für 2024 i. H. v. 3.375,00 € pro Quartal

#### Für 2025:

Abgabe der Steuererklärung 2023 bis zum 28.02.2025, Restzahlung von 22.500,00 € für 2023 und gleichzeitig nachträgliche Vorauszahlung für 2024 i. H. v. 22.500,00 €; ab 2025 laufende Vorauszahlungen i. H. v. 9.000,00 € pro Quartal

### Fazit des Beispiels; Summen der Steuerzahlungen

- 2021: 0,00 €
- 2022: 0,00 €
- 2023: 0,00 €
- 2024: 40.500,00 €
- 2025: 81.000,00 €
- Ab 2026: 9.000,00 € pro Quartal

Wenn Ihr Steuerberater Sie auf diese Zahlungen nicht vorbereitet hat und Sie keine Rücklagen gebildet haben, führt dies zu erheblichen Schwierigkeiten. Und das in der Startphase Ihrer Selbständigkeit.

Mit einem **Steuerbescheid** werden in der Regel drei Steuerarten festgesetzt. Die

**Einkommensteuer** ist dabei die Steuer auf Ihre erwirtschafteten Einkünfte. Diese können aus der selbständigen Tätigkeit als Zahnarzt oder alternativ als angestellter Zahnarzt zugeflossen sein. Hinzu kommen ggfs. weitere Einnahmen z. B. aus einer Vermietung oder aus Kapitaleinnahmen wie z. B. **Zinsen**. Die zu zahlende Steuer richtet sich dann nach dem **Steuersatz**. Dieser wiederum ist abhängig von der Höhe der Einkünfte und beträgt in der Spitze 4 %. Sollten die Einkünfte bei Ledigen über 250.000,00 € liegen, steigt der Steuersatz auf 45 %. Wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind, kommen in NRW noch einmal 9 % **Kirchensteuer** der Einkommensteuer hinzu; die Kirchensteuersätze variieren in den einzelnen Bundesländern und liegen zwischen 8 % und 9 %. Die Kirchensteuer ist immer abhängig von der Einkommensteuer, genauso wie der **Solidaritätszuschlag**, welcher 5,5 % der Einkommensteuer beträgt.

#### Vorsicht:

Sollte die Steuererklärung einmal zu spät abgegeben worden sein, ist das Finanzamt grundsätzlich berechtigt einen **Verspätungszuschlag** festzusetzen. Ab dem Jahr 2020 ist die Festsetzung neu geregelt: Bei Jahressteuererklärungen beträgt dieser für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25,00 € je Monat. Durch die Mindestbeträge werden künftig auch Fälle mit Nullfestsetzung oder Steuererstattung nicht vom **Verspätungszuschlag** verschont.

Hinzu kommen **Zinsen**, welche nach Ablauf von 15 Monaten nach dem 31.12. eines Jahres (also für 2021 beginnt die Verzinsung am 01.04.2023) in Höhe von 0,5 % pro Monat auf die Einkommensteuer berechnet werden.

Ab dem Jahr 2019 ist das Ermessen des Finanzamtes entfallen. Das bedeutet, dass das Finanzamt zwingend einen **Verspätungszuschlag** festsetzen muss. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der Einkommensteuer, mindestens jedoch 10,00 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

### Steuerfalle „Abschreibung Firmenwert“

Weitere Vorsicht ist wegen der sogenannten „Abschreibungs-Falle“ geboten. Wie bereits beschrieben, wird der Praxiswert über 3 bis 10 Jahre abgeschrieben. Je nach Höhe des Kaufpreises macht diese Abschreibung einen großen Teil Ihrer steuerlichen Betriebsausgaben aus. Wenn diese Ausgaben von einem auf andere Jahr wegfallen, ist auch die zu zahlende Steuer entsprechend höher. Das heißt, Sie bezahlen mehr Steuern, obwohl Sie nicht mehr Geld einnehmen. Den Zeitpunkt hierfür sollten Sie kennen



und entsprechende Vorsorge treffen. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen. Ausgangsdaten sind dabei folgende:

**Kaufpreis:** 188.000,00 €

**Abschreibungsdauer:** 5 Jahre

**Abschreibung:** 37.600,00 € pro Jahr

**Finanzierung:** Tilgungsdarlehen mit 3,0 % Zinsen über 10 Jahre

**Phase 1** bezeichnet dabei den Zeitraum, in dem die Abschreibungen wirksam werden.

**Phase 2** zeigt den Zeitraum, in dem die Abschreibungen wegfallen, in der aber noch Zinsen und Tilgungen an die Bank zu zahlen sind.

**Phase 3** zeigt den Zeitraum, in dem sowohl die Abschreibungen, als auch die Zinsen und Tilgungen weggefallen sind.

Berechnung für die Praxis	ab Jahr 1 (Phase 1)	ab Jahr 6 (Phase 2)	ab Jahr 11 (Phase 3)
<b>Gewinn</b> (Praxiseinnahmen - Praxisausgaben, ohne Abschreibung und ohne Zinsen)	130.000,00 €	130.000,00 €	130.000,00 €
./. Abschreibung auf den Kaufpreis	37.600,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Zinsen (anfänglich)	5.449,00 €	3.386,00 €	0,00 €
<b>steuerliches Ergebnis der Praxis nach Abschreibungen und Zinsen</b>	<b>86.951,00 €</b>	<b>126.614,00 €</b>	<b>130.000,00 €</b>
+ Abschreibungen	37.600,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zinsen (in Annuität enthalten)	5.449,00 €	3.386,00 €	0,00 €
./. Annuität (Zinsen und Tilgung an die Bank)	24.249,00 €	22.186,00 €	0,00 €
<b>Verfügbares Geld aus der Praxis vor Steuern</b>	<b>105.751,00 €</b>	<b>107.814,00 €</b>	<b>130.000,00 €</b>
./. Steuern auf das Praxisergebnis (unverheiratet)	23.000,00 €	39.000,00 €	41.000,00 €
<b>Verfügbares Geld aus der Praxis</b>	<b>82.751,00 €</b>	<b>68.814,00 €</b>	<b>89.000,00 €</b>



Ab dem Jahr 6 bricht das verfügbare Geld aus der Praxis also um ca. 14.000,00 € ein. Durch eine entsprechende Hochrechnung Ihres Steuerberaters werden Sie auf diese Veränderung vorbereitet. Ziel sollte es sein, entweder in den ersten fünf Jahren Rücklagen für die späteren Jahre zu bilden, oder den Praxisgewinn in den ersten fünf Jahren so zu steigern, dass praktisch keine Lücke mehr besteht.

## Lohnsteuer

Als Arbeitgeber ist der Zahnarzt jedoch nicht nur für seine Einkommensteuervorauszahlung verantwortlich, sondern auch für die Zahlung der **Lohnsteuer** für sein Personal. Diese ist monatlich in einer Summe an das Finanzamt abzuführen. Sollte dies nicht geschehen, so haftet der Zahnarzt für die Lohnsteuer seines Personals. Ihr Steuerberater unterstützt Sie dabei, die Lohnabrechnungen zu erstellen und sie in der richtigen Höhe abzuführen. Er haftet ggfs. für Fehler.

## Umsatzsteuer

Zahnärztliche Leistungen sind grundsätzlich von der **Umsatzsteuer** befreit, d. h. die Rechnung der Praxis lautet über 100,00 €; es kommt keine Umsatzsteuer obendrauf. Das ist ein Unterschied gegenüber anderen Unternehmen, z. B. der Autowerkstatt. Wenn diese eine Rechnung über 100,00 € schreiben möchte, muss sie zusätzlich noch 19,00 € an Umsatzsteuer berechnen. Die Rechnung lautet also über 119,00 €. Der Unternehmer erhält also 19,00 € zusätzlich und muss diese 19,00 € als Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

### Achtung:

Gewisse zahnärztliche Tätigkeiten unterliegen jedoch ebenfalls der Umsatzsteuer. Hierzu gehören im Wesentlichen kosmetische Leistungen wie zum Beispiel Bleaching oder Anbringen von Zahnsteinchen. Darüber hinaus sind zahntechnische Leistungen, also die Herstellung oder Wiederherstellung von Zahnersatz, umsatzsteuerpflichtig. Unterhält der Zahnarzt also ein Eigenlabor, erbringt dieses ebenfalls umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Der Zahnarzt befindet sich daher in der besonderen Situation, dass er teilweise umsatzsteuerfreie und teilweise umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Die Umsätze müssen je nach Höhe monatlich oder quartalsweise an das Finanzamt gemeldet werden.

Die umsatzsteuerlichen Bestimmungen sind kompliziert und auch tückisch: War

Ihnen nämlich bei der Erbringung einer Praxisleistung nicht bewusst, dass Sie einen Teil des Rechnungsbetrages als Umsatzsteuer an das Finanzamt hätten abführen müssen, so kann es in Betriebsprüfungen zu Steuernachzahlungen kommen. Die genaue umsatzsteuerliche Behandlung Ihrer Tätigkeiten sollten Sie daher direkt mit Ihrem Steuerberater abstimmen.

## Das Auto

Für die steuerliche Berücksichtigung Ihres PKWs gibt es verschiedenste Möglichkeiten und Vorgaben im Steuerrecht. Um hier die steueroptimale Form für Sie zu finden, sollten Sie am besten schon vor Anschaffung eines Autos oder vor der Nutzung eines vorhandenen Autos für die Zahnarztpraxis mit Ihrem Steuerberater sprechen.

Eine häufig angewandte Methode ist die sogenannte „1 %-Regelung“. Hier können zwar alle Autokosten als Betriebsausgaben angesetzt werden, im Gegenzug muss jedoch monatlich 1 % des Bruttolistenpreises als fiktive Einnahme versteuert werden. Sofern die Nutzung des PKW für die Praxis nicht mindestens 50 % beträgt, kann das Auto grundsätzlich auch im privaten Bereich bleiben. Es werden dann nur die Kosten in der Praxis angesetzt, die auch tatsächlich mit dem Fahrzeug für die Praxis verursacht werden, wie z. B. Besorgungsfahrten, Fahrten zum Steuerberater etc. Eine weitere Möglichkeit ist, ein **Fahrtenbuch** zu führen. Hier erfolgt eine exakte



Aufteilung der Kosten auf den privaten Bereich und auf die Praxis. Das Finanzamt stellt allerdings hohe Anforderungen an die ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches, daher ist hier eine vorherige Abstimmung mit Ihrem Steuerberater zu empfehlen.

Es lohnt sich nicht immer, das Fahrzeug zwangsläufig als Praxisvermögen anzugeben und damit als Betriebsausgaben

anzusetzen. So führt eine spätere Veräußerung ggfs. zu Einnahmen in der Praxis und der Steuervorteil durch die vorherige Geltendmachung der Kosten wird aufgehoben. Für jedes Auto sollte immer genau berechnet werden, welche Variante möglich ist und sich steuerlich auch lohnt. Dann können Sie auf dieser Basis gemeinsam mit Ihrem Steuerberater entscheiden, wie das Auto steueroptimal eingesetzt wird.

## WER WIR SIND

Laufenberg, Michels und Partner, das ist der Name unserer Steuerkanzlei in Köln. Unsere ausgeprägte Spezialisierung auf die Beratung der Heilberufler sorgt dafür, dass man unseren Rat auch über Köln hinaus sucht.

Vor einigen Jahren haben wir unsere Spezialisierung noch weiter vorangetrieben; so betreut ein eigenes Mitarbeiterteam ausschließlich Zahnarztpraxen unter der Führung von Michael Laufenberg und Marcel Nehlsen als verantwortliche Partner und Martin Keisers als Teamleiter.

Regelmäßige von der Zahnärztekammer anerkannte Fortbildungskurse in unserer Kanzlei zu betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Themen der Zahnarztpraxis lassen uns gemeinsam am Praxiserfolg unserer Mandantinnen und Mandanten arbeiten. Zusätzlich findet zwei Mal im Jahr in Kooperationen mit anderen Netzwerkpartnern ein Existenzgründerstammtisch statt.

Michael Laufenberg ist als „Dentalreferent“ für namhafte Fortbildungsinstitute tätig und arbeitet als von der KZV Nordrhein berufenes Mitglied des Landesschiedsamtes für Honorarstreitigkeiten zwischen KZV und den Krankenkassen.

Marcel Nehlsen leitet als verantwortlicher Partner unser "Zahnärzteteam". Er veröffentlicht regelmäßig Aufsätze zu verschiedenen zahnarzt-spezifischen Themen. Hierzu hat er die Prüfung zum Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.) abgelegt und bildet nun die nachfolgenden Fachberater aus.



**Michael Laufenberg**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



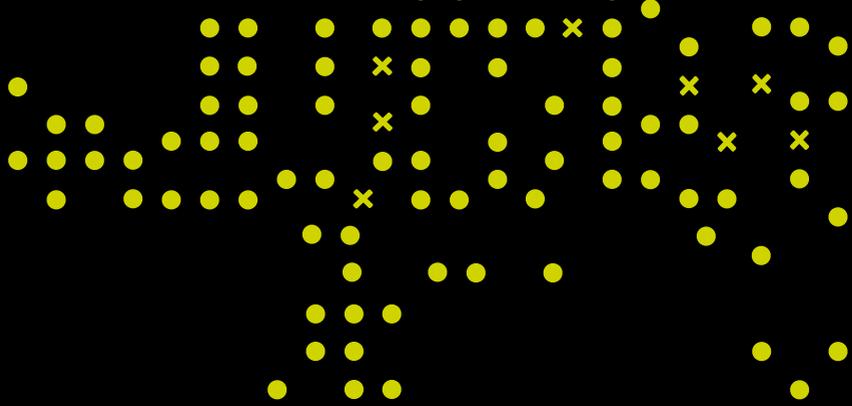
**Marcel Nehlsen**  
Diplom-Finanzwirt (FH)  
Steuerberater  
Fachberater für das  
Gesundheitswesen  
(DStV e.V.)

## STICHWORTREGISTER

1 %-Regelung	14	Kirchensteuer	10
Abschreibungen	4	Kooperationsformen	5
Annuität	7	Kostengemeinschaft	5
Berufsausübungsgemeinschaft	5	Lohnsteuer	13
Betriebsausgaben	3	Mietvertrag	6
Darlehen	6	Praxisgemeinschaft	5
Einkommensteuer	10	Solidaritätszuschlag	10
Einkommensteuervorauszahlung	8	Steuerbescheid	10
Einnahmen-Überschuss-Rechnung	8	Steuererklärung	9
Endfälligkeitsdarlehen	7	Steuersatz	5
Fahrtenbuch	14	Steuervorauszahlung, nachträglich	9
Firmenwert	4	Tilgung	6
Gemeinschaftspraxis	5	Tilgungsdarlehen	7
Geschäftswert	4	Umsatzsteuer	14
Gewinnermittlung	8	Verspätungszuschlag	10
Goodwill	4	Zinsen (Darlehen)	6
Kaufvertrag	5	Zinsen (Finanzamt)	10

Copyright © Laufenberg Michels und Partner mbB  
Alle Rechte vorbehalten.

Alle Angaben ohne Gewähr – Irrtümer und Änderungen vorbehalten.  
Die Inhalte dieser Druckschrift wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Laufenberg Michels und Partner mbB übernimmt jedoch weder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte, noch die Haftung für etwaige Schäden, die aus der Benutzung der Inhalte entstehen. Die Nutzung der Inhalte der Druckschrift erfolgt mithin auf eigene Verantwortung des Benutzers. Mit der reinen Nutzung der Druckschrift kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Benutzer und Laufenberg Michels und Partner mbB zustande.



Laufenberg Michels und Partner mbB  
Robert-Perthel-Str. 81 • 50739 Köln  
0221 95 74 94-0 • [www.laufmich.de](http://www.laufmich.de)

